

Kreisblatt

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse
Kreisblatt Westerbург.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. Der Bezugspreis beträgt in der Expedition abgeholt pro Monat 1,50 M., durch die Post geliefert Quartal 4,50 Mark. Einzelne Nummer 20 Pfg. — Das „Kreisblatt“ ist amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien und haben deshalb die Anzeigen wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 30 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbург.

No. 102.

Freitag, den 10. Dezember 1920

36. Jahrgang.

Am 1. Januar 1921

tritt die neue Zeitungsgebührenordnung in Kraft. Sie bedeutet eine wesentliche Verteuerung und Mehrbelastung der Zeitungen, etwa das Dreifache wie bisher. Der Bezugspreis des Kreisblatts, das vom 1. Januar wöchentlich 3mal in dem vergrößerten Format erscheint, beträgt deshalb durch die Post bezogen vierteljährlich 9 Mark frei ins Haus. In Westerbург kostet das Kreisblatt monatlich 2,50 Mark.

Der Verlag.

Amtlicher Teil.

An den Magistrat der Stadt Westerbург und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises. Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 11. Oktober 1920 betreffend Genehmigung zum Kleinhandel mit Fleisch — Absatz Nr. 84 von 1920 — erlaube ich die Mehrgewerbetreibenden, die nicht im Besitz des Meisterzettels sind und die Genehmigung zum Kleinhandel noch nicht bei mir beantragt haben und etwa vorhandene Kleinhandlungen aufzufordern, bis spätestens 20. Dezember 1920 einen Antrag auf Genehmigung zum Kleinhandel mit Fleisch bei mir zu stellen. Nach dem 20. Dezember 1920 wird diese Genehmigung von mir nicht mehr erteilt.

Gleichzeitig erlaube ich die in Frage kommenden Personen Absatz V Ziffer 19 der mit meiner Verfügung vom 11. 10. 20 veröffentlichten Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. 9. 20 hinzuweisen.

Westerburg, den 2. Dezember 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Die Herren Bürgermeister von Berod, Berzhahn, Caden, Elsoff, Emmerichshain, Gemünden, Gershausen, Girkelshausen, Gudheim, Hirtlingen, Halbs, Hergenroth, Hundsangen, Kleinholbach, Kollbingen, Meudt, Neunkirchen, Niederroßbach, Obererbach, Oberroßbach, Obersain, Pottum, Rennerod, Rothenbach, Sainscheid, Salz, Salzburg, Stahlhofen, Steinerehnz, Waldmühlen, Weidenhahn, Westerburg, Westernohe, Wernheim u. Zehnhausen b. R., werden an die Erledigung meiner Verfügung v. 23. Nov. 1920, L. 6397 betr. Instandsetzung der Turn- u. Sportgeräte mit Frist von 24. Stunden bestimmt erinnert.

Westerburg, den 2. Dezember 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Für alle Witwen und Waisen, deren Ernährer seit Ausbruch des Krieges gefallen, oder an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben sind, und die bereits Militärversorgungsnachweise beziehen, soll eine vorläufige Neu Festsetzung der Versorgungsgebühren auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 mit der größten Beschleunigung durchgeführt werden. Die Frauen und Kinder von Vermögenden, denen bereits Versorgungsgebühren oder Vorschüsse auf die Versorgungsgebühren angewiesen sind, werden als Hinterbliebene betrachtet. Die in Frage kommenden Hinterbliebenen sind folgende Sprechtag:

Montag, den 13. Dezember 1920 in Westerburg, Wohlfahrtsamt, vormittags 8 1/2 Uhr, für Westerburg, Hergenroth, Halbs und Stahlhofen; vormittags 11 Uhr für

Binnen und Gemünden; nachmittags 2 Uhr für Berzhahn, Wengenroth, Willmenrod, Gershausen, Sainscheid, Kollbingen, Pottum, Rothenbach und Brandscheid.

Dienstag, den 14. Dezember 1920 in Rennerod, Hotel Müller, vormittags 8 Uhr, für Rennerod, Hellenhahn, Emmerichshain und Waldmühlen; vormittags 10 Uhr für Rehe, Neustadt, Waigandshain, Zehnhausen b. R., Nister-Röhrendorf und Salzburg; nachmittags 1 Uhr für Pottum, Oberroßbach, Niederroßbach, Seck und Irmitz.

Mittwoch, den 15. Dez. 1920 in Elsoff, Bürgermeieramt, vormittags 9 Uhr, für Elsoff, Oberrod und Mittelhofen; vormittags 11 Uhr, für Westernohe, Hirtlingen und Neunkirchen.

Montag, den 20. Dez. 1920 in Wallmerod in der Wirtschaft Wolf, vormittags 8 Uhr für Wallmerod, Billheim, Gudheim, Girkelroth, Salz, Molsberg, Berod, Zehnhausen b. W. Gershausen und Westerburg;

nachmittags 1 Uhr in Hundsangen in der Wirtschaft Eichmann für Hundsangen, Obererbach, Niedererbach, Bütschbach, Steinerehnz, Weroth und Oberhausen.

Dienstag, den 21. Dez. 1920 in Meudt in der Wirtschaft Herz, vormittags 8 Uhr, für Meudt, Eisen, Ehringhausen, Oberahr, Niederahr, Dahlen, Ruppach und Goldhausen;

nachmittags 1 Uhr in Hahn, Bürgermeieramt, für Hahn, Caden, Elbingen, Mähren, Hirtlingen, Obersain, Düringen, Arnshöfen, Kuhnshöfen, Weidenhahn, Ettinghausen, Niedersain, Ewighausen und Sainerholz.

Mittwoch, den 22. Dez. 1920 in Rentershausen, Bürgermeieramt, vormittags 9 Uhr, für Rentershausen, Großholbach, Kleinholbach, Gierod, Romborn, Heilberscheid und Göggeshausen.

Die in Frage kommenden Witwen und Waisen (einschließlich der nach dem 1. April 1920 wieder verheirateten Witwen, sowie der vorher wieder verheirateten Witwen, sofern Kinder aus der Ehe mit dem Gefallenen vorhanden sind) werden hiermit aufgefordert, zu den angegebenen Zeiten an den Sprechtagen zu erscheinen und dabei folgende Papiere vorzulegen:

1. Sämtliche Rentensfeststellungsbescheide des Versorgungsamtes bzw. stellv. Intendantur einschl. der Bescheide über Zusatzrenten, widerrufliche Zuwendungen, Kriegsbeihilfen usw.
2. Standesamtliche Geburtsurkunden für Witwen und Kinder (in der Regel hängen diese Urkunden dem Feststellungsbescheid an). Soweit dies nicht der Fall ist, sind Urkunden vom Standesamt zu beschaffen, die unentgeltlich ausgestellt werden.
3. Bescheinigungen über den Beruf des Gefallenen oder Verstorbenen vor seinem Eintritt in den Heeresdienst bzw. vor dem Kriege. Die Bescheinigungen können von den früheren Arbeitgebern, der Ortsbehörde, Gewerkschaften, Innungen oder dergleichen ausgestellt werden. Jedenfalls müssen sie einwandfrei erkennen lassen, welchen Beruf der Gefallene oder Verstorbene ausgeübt hat. Ist der Beruf gewechselt worden, muß dies mit Zeitangabe aus der Bescheinigung hervorgehen ebenso wenn verschiedene Berufe ausgeübt wurden (hierbei ist anzugeben welcher Beruf überwiegend ausgeübt wurde).
4. Das letzte Steuerveranlagungsschreiben über die Veranlagung zur Einkommensteuer.
5. Jede Witwe oder Vormund muß an den Sprechtagen angeben: monatliche Höhe der Versorgungsgebühren seit Mai 1920 und nach der Erhöhung seit August 1920, ferner Stammlistennummer und Katasterzeichen, soweit sie der Witwe mitgeteilt worden sind, Mitteilungen der Pensionsregelungsbehörde, des Postamtes und dergl. sind vorzulegen, sofern die Witwen solche Bescheinigungen in Händen haben.

Sofern eine Witwe eine Invalidenrente oder eine Witwenrente von der Landesversicherungsanstalt bezieht, so ist als Beweismittel eine Bescheinigung des Versicherungsamtes (Landratsamt) vorzulegen. Die Bescheinigung wird unentgeltlich ausgestellt.

Bezieht eine Witwe eine Unfallrente von mehr als 66 2/3 % der Vollrente, so muß als Beweismittel der Rentenbescheid vorgelegt werden.

Beansprucht eine Witwe die erhöhte Witwenrente (50 %) wegen Erwerbsunfähigkeit, muß sie eine Bescheinigung des Kreisarztes darüber vorlegen, daß sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihr unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Kann die Bescheinigung zum Termine nicht beigebracht werden, so ist sie nachträglich vorzulegen.

Wird für ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, die Weiterzahlung der Waisenrente deshalb beantragt, weil das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht imstande ist, sich selbst zu unterhalten, so muß ein Zeugnis des Kreisarztes hierüber vorgelegt werden.

Diejenigen Witwen die nicht zum Termin erscheinen können, können nachträglich nach Beendigung der Sprechstage auf dem Kreiswohlfahrtsamt vorstellig werden.

Wir bemerken ausdrücklich, daß nur Witwen und Waisen in Betracht kommen, deren Ernährer nach dem 31. Juli 1914 gefallen oder an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben sind, soweit die Versorgungsgebühren überhaupt schon festgesetzt sind.

Bezüglich der Kriegseltern ergeht besondere Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, die in Frage kommenden Kriegshinterbliebenen auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen und sie zum Erscheinen an den einzelnen Sprechtagen aufzufordern. Bei Beschaffung der Unterlagen ersuche ich den Hinterbliebenen behilflich zu sein und Zweifelsfälle sofort, eventl. telefonisch zur Sprache zu bringen, damit hierdurch keine Verzögerungen in der beschleunigten Umanerkennung eintreten.

Westerburg, den 4. Dezember 1920.

Ämtliche Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.
Dr. Schieren.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden an die rechtzeitige Erledigung meiner Verfügung vom 27. November 1920 Kreisbl. Nr. 100 betr. Fortschreibung der Zivilbevölkerung erinnert.

Westerburg, den 6. Dezember 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Bekanntmachung.

Wer einen Antrag oder eine Anfrage in Versorgungsangelegenheiten auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes 1920 hat, wende sich an das für seinen Wohnort zuständige Versorgungsamt (früheres Bezirkskommando).

Wer eine nicht gesetzlich festgelegte Unterstützung wünscht, wende sich an die örtliche Fürsorgestelle.

Nur dann ist eine rasche Antwort und Erledigung zu erwarten.

Anfragen an das Hauptversorgungsamt und die Hauptfürsorgestelle führen zu Zeitverlust und unnötiger Schreibarbeit, da beide in den meisten Fällen sich die erforderlichen Unterlagen erst beschaffen müssen.

Westerburg, den 29. November 1920.

Kreiswohlfahrtsamt. Dr. Schieren, Landrat.

Unter Bezugnahme auf § 14 der Verordnung der Reichsregierung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 Reichs-Gesetzblatt 1920 Seite 1673 ff. und § 16 der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 24. September 1920 Reichs-Gesetzblatt 1920 Seite 1675 wird auf Antrag dem

Mehger Rudolf Hoffmann in Kemmerod und

Mehger Peter Kaiser in Rentershausen,

die nicht die Befugnis zur Führung des Meistertitels besitzen, die Erlaubnis erteilt, gewerbsmäßig Frischfleisch im Kleinhandel zu verkaufen.

Westerburg, den 4. Dezember 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach dem 1. August 1920 dürfen bestimmungsgemäß nur noch Marken neuen Wertes verwendet werden. Marken, in denen dieser Vorschrift zuwider noch nach dem bezeichneten Zeitpunkte Marken alter Werte verwendet sind, müssen beanstandet werden. Um Schreibwerk und Porto zu sparen, liegt es im Interesse der Ausgabestellen, beim Umtausche von Quittungsmarken, die minderwertige Marken enthalten, alsbald die Berichtigung durch den Arbeitgeber vornehmen zu lassen, weil andernfalls von der Landes-

versicherungsanstalt die Karten an die Ausgabestelle zu diesem Zwecke zurückgesandt werden müßten und somit für die Ausgabestellen und für die Versicherungsanstalt unnütze Schreibarbeit u. Portokosten entstehen würden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich daher, bei Aufrechnung der Karten darauf zu achten, ob in diesen für Zeiten nach dem 1. August 1920 noch Beitragsmarken alter Art verwendet worden sind u. g. f. alsbald die fällig gewordenen Marken neuer Art in den angerechneten Karten verwenden zu lassen.

Den Wert der minderwertigen Marken alter Art wird die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau in Cassel den Arbeitgebern auf Antrag durch die Post (abzüglich des Portos) zurückzahlen. Die genaue Adresse der Arbeitgeber ist anzugeben.

Bei der Aufrechnung sind die Marken alten Wertes, die durch neue ersetzt sind, nicht mitzuzählen.

Westerburg, den 25. November 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.
J. B.: Dombach.

Bekanntmachung.

Der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden hat auf Grund des Artikels 1 der Verordnung vom 5. Februar 1919 (R.G. Bl. S. 176) betreffend Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken genehmigt, daß da, wo die Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, Ausnahmesonntage zugelassen werden können. Die Ortspolizeibehörden werden daher ersucht an folgenden Sonntagen Ausnahmen zuzulassen:

- an zwei Sonntagen vor Weihnachten,
- an einem Sonntage vor Ostern und
- an einem Sonntage vor Pfingsten.

An diesen Ausnahmetagen ist das Offenhalten der Läden und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe in der Zeit von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends zu gestatten.

In Westerburg darf außerdem eine Beschäftigung in allen Geschäftszweigen an je einem weiteren Sonntage vor Ostern und Pfingsten in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags stattfinden.

Mit der Bekanntmachung der Ausnahmesonntage und Ausnahmesvorschriften werden alle, diesen bezw. der Verordnung vom 5. Februar 1919 entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 20. Juni 1892 (Reg. Amtsblatt S. 213) und alle auf Grund des § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen Satzungsbestimmungen.

Westerburg, den 7. Dezember 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Bekanntmachung.

Gemäß Verordnung der Reichsregierung vom 19. Sept. 1920 betr. Genehmigungspflicht für den Viehhandel bedarf der Erlaubnis

- 1) wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft;
- 2) wer gewerbsmäßig für andere Vieh verkauft oder den Abschluß solcher Verkäufe vermittelt (Viehkommissionär).

Der Erlaubnis bedürfen ferner Metzger und Fleischwarenfabrikanten, sowie sie für ihren Gewerbebetrieb Vieh unmittelbar beim Viehhalter ankaufen. Unter letzterer Voraussetzung bedürfen auch Gastwirte der Erlaubnis, und zwar auch dann, wenn sie das Fleisch ausschließlich an ihre Gäste zum Verzehren an Ort und Stelle verkaufen, also keinen Kleinhandel mit Fleisch treiben.

Die Ausweisarten des Viehhandelsverbandes sowie die von einzelnen Kommunalverbänden seither ausgestellten Erlaubnisscheine verlieren, soweit sie noch nicht bereits eingezogen sind, spätestens am 31. Dezember d. Js. ihre Gültigkeit.

Zwecks Erlangung der Erlaubnis zum Ankauf von Vieh sind den seitherigen Mitgliedern des Viehhandelsverbandes Vertragsformulare für 1921 mit der nötigen Anweisung zugesandt worden.

Diejenigen, denen ein Antragsteller für 1921 neu hinzukommen, wollen ihre Anträge unmittelbar an die Regierungsfleischstelle Frankfurt a. M., Untermainanlage 9, einreichen. Da die Zahl der Händler im Bezirk eine recht große ist, ist auf Zulassungen nur in beschränktem Maße zu rechnen.

Die Gebühr beträgt für Gewerbesteuerklasse I = M. 1500.—
" " " " II = M. 1000.—
" " " " III = M. 500.—
" " " " IV = M. 250.—
für gewerbesteuerfreie Betriebe und für Nebensparten = M. 50.—

Frankfurt a. M., den 28. Nov. 1920.

Der Regierungspräsident. Fleischstelle.

Wird veröffentlicht.

Westerburg, den 2. Dezember 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 6. 1909 (Reichs-Ges.-Bl. S. 519) wird hiermit mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten Folgendes bestimmt:

§ 1. Nachdem in den Gemeinden Salz und Waldmühlen durch den Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche in mehreren Gehöften und außerdem unter den Viehbeständen des Josef Holzbach II., Mathias Weber in Derschbach, Adolf Schäfer und Emil Stahl in Emmerichshain, Karl Müller und Wilh. Nitz in Bottum, Jakob Schönberger und Jakob Wendel II. in Beroth des Christian Hannappel in Ewigshausen und des Otto Kleinschmidt in Niederroßbach festgestellt worden ist, wird hiermit für die Gemeinden Salz und Waldmühlen die Gemarkungssperre und über die Gehöfte der vorgenannten Viehbesitzer die Gehöftssperre verfügt.

§ 2. Die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 21. Mai 1920, Kreisblatt Nr. 42, vom 1. 6. 1920 Kreisblatt Nr. 46 und vom 17. 6. 20, Kreisbl. Nr. 52 finden entsprechende Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese veterinärpolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 77 einschl. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909.

§ 4. Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Westerbürg in Kraft.

In der Gemeinde Girod u. in der Gemeinde Gundsangen mit Ausnahme von den Gehöften des Karl Weser und Karl Josef Schön ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Die über die Gemeinden Girod und Gundsangen verhängte Gemarkungssperre wird hiermit aufgehoben und über die Gehöfte der vorgenannten Viehbesitzer in Gundsangen die Gehöftssperre verfügt.

Westerbürg, den 9. Dezember 1920.

Der Landrat. J. B.: Dombach.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Wilhelm Kurz in Selters ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Gehöfts- und Gemarkungssperre ist verhängt worden.

Weilbürg, den 29. Nov. 1920.

Der Landrat.

Unter den Schafen der Gemeinde Eibelshausen, des Karl Holighausen in Hirzenhain und Heinrich Müller in Bergebersbach ist die Räude amtlich festgestellt worden.

Dillenbürg, den 26. Nov. 1920.

Der Landrat.

Beitragsträgerin

ab 1. Januar gesucht.

Kreisblatt.

Empfehle:

17. 18. 19. Ia Rot- und Weißweine, Malaga Tarragona, Weinbrand-Verschnitt, Weinbrand u. ff. Rum-Verschnitt

zu den billigsten Tagespreisen.

Karl Gerz, Höhr,
Wein- und Spirituosen-Hellerei
Telefon 82.

Weihnachtsgeschenke aller Art.

Haarzöpfe in allen Farben und Preislagen, sämtliche Parfümerien u. Toilette Artikel, feine Seifen, :: Haarspangen und Kämmen, Haarunterlagen

Zigarren, Zigaretten und Tabak

in Weihnachtspackung

empfiehlt

Otto Gläser, Friseur.

Haararbeiten und Färben rotgewordener Zöpfe sowie reparieren von Haarspangen werden schnellstens besorgt.

Sonntag, den 12. Dezember 1920

veranstaltet der

Musik- u. Wanderklub Höhr

in dem Saale des Gastwirts Otto Wolf zu Gemünden ein

Konzert Anfang 4 Uhr
mit Ball Anfang 7 Uhr

Zu zahlreichem Besuch ladet freundlichst ein

Musik- und Wanderklub Höhr.

Prächtige Weihnachtsgeschenke

geben unsere reinschmeckenden und vornehm ausgestatteten Spirituosen u. Weine Weinbrand Marke Schütz „Fein“, Weinbrand Marke Schütz „Sehr fein“, Jamaica Rum, Batavia Arrak, Punsch-Essenzen, feine Liköre, garantiert Zucker gesüßt sowie ein reichhaltiges Lager Flaschenweine sehr vorteilhaft und preiswert.

Hubert Schütz u. Co., Wiesbaden, Likörfabrik u. Weingroßhandl.
Zu haben in allen einschlägigen Geschäften. — Verlangen Sie bitte die Marke „Schütz“.

Meine Drogerie in Westerbürg (neben der Apotheke) ist

eröffnet.

Ich halte vorrätig:

Sämtliche Drogen — Verbandstoffe — und Krankenpflegeartikel

Reine Medizinal-Krankenweine

Deutschen und französischen Cognac der bekanntesten Häuser Asbach, Scharlachberg etc., in verschiedenen Größen zu Originalpreisen.



Sämtliche Medizinischen, Toilette- und Rasierseifen in Friedensqualität

Toilette-Artikel zur Haut-, Haar-, Nagel-, Zahn- und Körperpflege,

Parfümerien in allen Preislagen

Streichfertige Fußbodenfarben, Stofffarben, Holzbeizen und Bohnerwachs.

Heissen, Apotheker.

Damen-Schnürschuhe von M. **78[—]** an

Damen-Spangenschuhe v. M. **80[—]** an

Damen-Schnürstiefel von M. **75[—]** an

Herren-Agraffenstiefel v. M. **100[—]** an

Kinder-Stiefel

Gr. 18—20 v. M. 25,— an	Gr. 23—24 v. M. 32,— an	Gr. 25—26 v. M. 34,— an
----------------------------	----------------------------	----------------------------

Kinder-Stiefel

Grösse 27—30 von Mk. 55,— an	Grösse 31—35 von Mk. 65,— an
---------------------------------	---------------------------------

Rindleder-Werktagsschuhe

Marke „Krafft“
für Damen, Herren und Kinder.

Hauschuhe

in Tuch, Kamelhaaf und Leder.

Infolge günstiger
alter
Abschlüsse

finden Sie bei mir

grösste Auswahl
und
billigste Preise.



Schuhhaus

**Josef Neuroth
Montabaur**

Grosser Markt 12.
Neben dem Rathaus.

Konrad Grim, Limburg

Dr. Wolffstrasse Nr. 3.

Musikinstrumente,
Bestandteile, Saiten,
Klavierstimmen,
Reparaturen.

Für die Viehhaltung eines
mittleren Hofgutes wird ein
älterer

Knecht

gesucht. Besitzer stammt vom
Westerwald. Unter Lohn und
Dauerstellung. Reisekosten
werden bezahlt. Offerte an
Oberleutnant d. L. a. D.
Woll, Kröppelshagen,
Post Friedrichsruh
Gut Dreilinden.

Braver Junge mit guter
Schulbildung kann als

Schriftseher-Lehrling

eintreten

Kreisblatt-Druckerei.

Ein guter

Hirtenhund

mit 2 Jungen, ein wachsender
Hauhund zu verkaufen

**Heinrich Bistor
Gergenroth.**

Zwei mittelschwere

Pferde

zu verkaufen.

Louis Steup

Marienberg: Bahnhof.

Als passende Weihnachtsgeschenke für Herren

empfehle

Cigarren in vornehmer Geschenkpackung, 25 Stück, zu verschiedenen Preisen

Brühere-Pfeifen in allen grössen und Preislagen.

Cigarren- und Cigaretten-Etuis — Briestaschen — Cigarren- und Cigaretten-Spizen.

Glace-, Stoffhandschuhe — Kragen und Kravatten.

Ella Fudert, Westerbург.

Bevor Sie Ihren Weihnachtseinkauf decken besichtigen Sie unbedingt mein an aparten
NEUHEITEN

reichhaltiges und vom Billigsten bis zum Feinsten gut sortiertes Lager in

HERREN U. DAMEN-UHREN
GOLDENE U. SILBERNE
HERREN U. DAMEN-RINGE
UHRKETTEN, CIGARRETEN-ETUIS,
MANSCHEITENKNÖPFE, CRAWATTEN-
NADELN, BROSCHE, OHRINGE,
MEDAILLONS, HALSKETTEN
UND DERGL.

STETS GROSSE AUSWAHL IN
TRAURINGEN

Karl Flick, Uhrmacher,

Bahnhofstrasse

Westerburg

Nähe der Post